

Herrn
Oliver Renneberg
Mitglied des Rates
Birkenhöhenweg 10

51465 Bergisch Gladbach

Fachbereich 3
Allgemeine Ordnungsbehörde
Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz
Konrad-Adenauer-Platz 9
Auskunft erteilt:
Frau Christiani, Zimmer 302
Telefon: 02202/142400
Telefax: 02202/142323
e-mail: a.christiani@stadt-gl.de
Aktenzeichen: 3/32
28. April 2017

ab 3.5.2017

Ihre Anfrage in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr am 06.04.2017

Sehr geehrter Herr Renneberg,

in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr am 06.04.2017 baten Sie um Prüfung, ob auf der Ommerbornstraße in Sand eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h möglich sei. Durch die fortwährenden Geschwindigkeitsüberschreitungen sehen Sie eine Gefahr für Fahrradfahrer und Schulkinder, welche die Ommerbornstraße regelmäßig nutzen.

Zu Ihrer Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Bereits im August 2016 regten Anwohner wegen Lärmbelästigungen und Erschütterungen aufgrund baustellenbedingten vermehrten Lkw Verkehrs auf der Ommerbornstraße an, für diesen Bereich eine Geschwindigkeitsreduzierung für Lkws auf 30 km/h anzuordnen.

Daraufhin fand in einem Zeitraum von einer Woche in Höhe der Ommerbornstraße 18 eine Geschwindigkeitsmessung mit einem Verkehrsdatenmessgerät statt. Das Ergebnis dieser Messung zeigt, dass es auf der Ommerbornstraße zu keinen Geschwindigkeitsüberschreitungen kommt.

Laut Kreispolizeibehörde hat sich die Unfallsituation in der Ommerbornstraße deutlich entspannt.

Fahrradfahrer haben die Möglichkeit, auf einer Straßenseite den markierten Radweg auf dem Gehweg zu nutzen, wenn sie sich auf der Straße unsicher fühlen sollten.

Gemäß § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

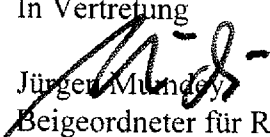
Das heißt für Ihr Anliegen, dass danach insbesondere die Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs einer (konkreten) Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit erheblich übersteigt, bedürfen.

Ein wichtiger Indikator für die „konkrete Gefahrensituation“ ist die Unfallstatistik der Polizei.

Aus den vorgenannten Gründen kann die Straßenverkehrsbehörde keine Gefahrenlage erkennen, welche die gewünschte verkehrsrechtliche Maßnahme rechtfertigen würde.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Jürgen Mundry

Beigeordneter für Recht,
Sicherheit und Ordnung

Ge 28/4

M 2/5.17

Gid 02.05.17